

Allgemeine Bedingungen für die Softwarewartung für Sage 50 Handwerk

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Bereitstellung der Leistungen „Softwarewartung und Support“ durch die Business Software GmbH (kurz BS GmbH), und ihre Inanspruchnahme durch den Anwender, soweit diese Leistungen vom Anwender bestellt wurden.

2. Vertragsgegenstand

2.1 BS GmbH erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen des Produkts Sage 50 HW, sofern und soweit diese unverändert und in der von Sage für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der umseitig genannten Betriebsstätte des Anwenders genutzt werden.

2.2 In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von BS GmbH in Österreich zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Version der Sage 50 HW und ihre Vorgängerversion. Vorgängerversionen werden mindestens sechs (6) Monate nach Erscheinen der Nachfolgeversion unterstützt.

2.2.1 Nachfolgeversionen zeichnen sich durch eine andere Jahreszahl oder Versionsnummer aus und werden als „Upgrade“ bezeichnet. Ein Upgrade weist i. d. R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion auf.

2.2.2 Verschiedene Releases des gleichen Produktes tragen dieselbe Jahreszahl oder Versionsnummer und werden als „Update“ oder „Service Packs“ bezeichnet und aktualisieren das bestehende Produkt, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein.

2.3 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für weitere Betriebsstätten ist nach Vereinbarung gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung möglich.

2.4 BS GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern, indem sie den Anwender im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Anwenders, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen. Kündigt der Anwender nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

3. Leistungsumfang Service-Modelle

3.1 Das Service-Modell „Professional Service“ beinhaltet folgende Leistungen:

3.1.1 Bereitstellung der von BS GmbH allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte („Updates“) einschließlich Ergänzung der Dokumentation mindestens einmal je Kalenderjahr;

3.1.2 Die Bereitstellung der Updates erfolgt grundsätzlich zum Download über passwortgeschützte Bereiche über die Sage WebSite oder das eingesetzte Programm; auf Wunsch übersendet BS GmbH dem Anwender die Änderungen gegen Erstattung der Versandkosten und einer Bearbeitungsgebühr auf Datenträgern;

3.1.3 Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Fehlern der Sage 50 HW im Rahmen des Update-Services oder durch Zur Verfügung stellen von Workarounds oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung („Service Packs“);

3.1.4 Produkt und Info-Hotline: Ziel dieser Hotline ist es, dem Anwender während der Geschäftszeiten allgemeine Informationen über den Leistungsumfang der Standard-Software zu übermitteln.

Individuelle Problemlösungen sind davon nicht erfasst oder geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte.

3.1.5 Anpassung des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte an während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen zwingender Rechtsvorschriften und sonstiger Normen (z.B. Format der Umsatzsteuervoranmeldung);

3.1.6 Ersatz von beschädigten Programmträgern Zug um Zug gegen Rückgabe der beschädigten Originaldatenträger des Anwenders. BS GmbH behält sich vor, die Programmträger zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

3.1.7 Übersendung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Produkte, zu Seminar- und Schulungsangeboten und zu allgemeinen kaufmännischen Themen per Newsletter (soweit vom Anwender abonniert), E-Mail, Fax oder Brief.

3.1.8 Zur Verfügung Stellung von Upgrades, während der Vertragslaufzeit, wobei Upgrades technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieser Vereinbarung unterstützten Standardprodukte ohne Änderung der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z. B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer des Produkts. Die BS GmbH kennzeichnet Upgrades als solche.

4. Sonstige Leistungen

4.1 Andere als die in diesen Bedingungen genannte Leistungen, wie z. B. Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, individuelle Formularanpassungen, Überprüfung von Datensicherungen, Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen und Vor-Ort-Support, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Derartige Leistungen erbringt BS GmbH oder der Business Partner im Rahmen ihrer/seiner betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt nach der allgemeinen Preisliste.

4.2 Die Überlassung anderer als der in Ziffern 3. genannten Leistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Der Anwender kann andere oder neue Produkte von der BS GmbH gegen Zahlung der hierfür jeweils vorgesehenen Lizenzgebühr über die BS GmbH oder deren Business Partner erwerben. Es ist jedoch Sache des Anwenders, sich vor Erwerb oder Nutzung eines neuen Produkts über dessen Einsatzvoraussetzungen zu informieren und die Herstellerempfehlung zu beachten.

5. Mitwirkungspflichten des Anwenders, Stammdatenpflege, Datensicherung

5.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Anwenders

5.1.1 Der Anwender benennt BS GmbH einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten MitarbeiterIn als AnsprechpartnerIn. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der/die AnsprechpartnerIn oder ggf. ein vom Anwender bei zu ziehender Dritter von BS GmbH mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.

5.1.2 Der Anwender ist verpflichtet, stets einen von der BS GmbH mitgeteilten, gültigen und freigegebenen Softwarewartungsstand der unterstützten Produkte einzusetzen.

5.1.3 Der Anwender hat die für die Nutzung der Sage 50 HW, insbesondere für Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

5.1.4 Der Anwender hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, E-Mail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.

5.1.5 Bei Fehlermeldungen hat der Anwender die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von BS GmbH zur Verfügung gestellten Formulare. Die MitarbeiterInnen des Anwenders sind zur Zusammenarbeit mit der BS GmbH oder dem Business Partner bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.

5.1.6 Von BS GmbH mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von BS GmbH sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.

5.1.7 Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. BS GmbH weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z. B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung vollständig an BS GmbH herauszugeben, um BS GmbH die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Anwender die gesicherten Daten nicht an BS GmbH heraus, ist BS GmbH nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.

5.2 Besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bei Inanspruchnahme der Softwarewartung

5.2.1 Der Anwender hat regelmäßig die von der BS GmbH für die Erbringung der hiernach geschuldeten Leistungen bereitgehaltenen Abrufforen aufzusuchen und dort von der BS GmbH zum Download bereitgehaltene Leistungen, Programme oder Programmteile abzurufen.

5.2.2 Der Anwender ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar. In diesem Falle hat er BS GmbH unverzüglich zu informieren, dass er nicht den neuesten Programmstand der unterstützten Produkte einsetzt und hat die Gründe hierfür zu nennen.

5.2.3 Von BS GmbH mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind umzusetzen.

5.2.4 Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unterstützten Programme obliegt dem Anwender.

6. Vergütung

6.1 Für die vereinbarten Leistungen zahlt der Anwender ein Entgelt nach der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste von BS GmbH zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die monatlich, quartalsweise oder jährlich zu entrichten ist. Die Entgelte sind für den gewünschten Abrechnungszeitraum im Voraus fällig. Unbeschadet weitergehender Rechte ist BS GmbH zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der fälligen Entgelte für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.

6.2 Erweitert der Anwender die Anzahl seiner in

Bezug auf die vertragsgegenständliche Software Nutzungsberechtigten Named User, erweitert sich im gleichen Maße automatisch der von ihm bezogene Support- und Softwarewartungsumfang. BS GmbH ist daher berechtigt, die sich für die entsprechende neue Anzahl von Named User anfallendes Entgelt lt. Preisliste ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anwender die Named User nutzt, in Rechnung zu stellen

6.3 Die Wartungsentgelte werden wertgesichert angepasst. Sie verändern sich in jenem Maße, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ergibt. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die im Monat November 2023 verlautbarte Indexzahl. Die Anpassungen erfolgen jährlich mit 1. Jänner. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen. Die Entgegennahme eines nicht erhöhten Wartungsentgeltes gilt nicht als Verzicht auf den Erhöhungsanspruch.

6.4 Ist der Anwender bereits Kunde der BS GmbH und besteht zwischen der BS GmbH und dem Anwender ein aufrechter „Professional Servicevertrag“, so kommt sowohl für den aus der Vergangenheit bestehenden Vertrag als auch für neu abzuschließende Verträge die Indexklausel (= Klausel „Wertsicherung“) des ursprünglich abgeschlossenen „Professional Servicevertrages“ zur Anwendung. Der Punkt 6.3. dieses Vertrages gilt somit nicht für bestehende Anwender eines Professional Service Vertrages, sondern ausschließlich für neue Anwender.

7. Haftung von BS GmbH

7.1 Eine Haftung von BS GmbH für Schäden des Anwenders aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung wird einvernehmlich ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch BS GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

7.2 BS GmbH haftet in keinem Fall, also auch nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden.

7.3 BS GmbH haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders hätte verhindern können.

7.4 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder anderem finanziellen Verlust wird ebenfalls für jeden Fall, insbesondere auch für den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.5 Jede Haftung ist betraglich beschränkt auf jenen Betrag, den der Anwender für die vertragsgegenständlichen Softwarepflegeleistungen bezogen auf den Zeitraum eines Jahres bezahlt hat. BS GmbH haftet weder für Datenverlust noch für Schäden resultierend aus Leitungsunterbrechungen oder Abbruch des Datentransfers.

7.6 BS GmbH haftet nicht für den Ersatz von Sachschäden, deren Ersatzpflicht im Produkthaftungsgesetz begründet ist.

8. Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

8.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am Tage der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und endet am 31.12. des Folgejahres. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres der Verlängerung schriftlich widerspricht. Die allfällige Erbringung von Softwarepflegeleistungen vor der Unterzeichnung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen dieses Vertrages, die sinngemäß anzuwenden sind; dies hat jedoch keine Verkürzung der Vertragslaufzeit zur Folge. Dieser Vertrag kann von jeder Partei im Falle einer Verletzung der nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch die andere Partei vorzeitig – schriftlich - beendet werden, wenn die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie diesbezüglich schriftlich durch die vertragstreue Partei aufgefordert worden ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. BS GmbH, nicht aber der Anwender, ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag auch hinsichtlich einzelner Produkte/Serviceleistungen aufzulösen. Dies gilt insbesondere bei Weigerung des Anwenders die notwendigen Systemvoraussetzungen zu schaffen, sowohl für die Hardware und Netzwerkumgebung als auch für das Betriebssystem.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Datenschutzbestimmungen

Im Falle von Supportleistungen kann es möglich sein, dass von BS GmbH Anwender-Daten an Unternehmen des Sage Konzerns außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, z. B. Sage USA, zur endgültigen Supportleistung und zur Lösung des Problems weitergegeben werden. Zur Sicherstellung der übermittelten Daten hat BS GmbH entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den betreffenden Sage-Gesellschaften getroffen damit ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet wird.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

10.2 Der Anwender ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung von BS GmbH ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. BS GmbH ist jedoch berechtigt, ohne Zustimmung des Anwenders diesen Vertrag an ein anderes Unternehmen, insbesondere an Unternehmen der Sage Group, abzutreten oder einen Subunternehmer in die Erbringung der Softwarepflegeleistung einzuschalten, solange dies keine Reduktion der Qualität der Softwarepflegeleistung zur Folge hat.

10.3 Der Software-Hersteller Sage bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmierweiterungen der unterstützten Produkte.

EINZELLIZENZBEDINGUNGEN

Software-Lizenzvertrag (Kauf) für Lizenzanwender von Sage Softwareprodukten



1. Vertragsgegenstand

a) Die Business Software GmbH („BS GmbH“) räumt dem Anwender das nicht ausschließliche Recht ein, die lizenzierte Software gemäß den nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Republik Österreich zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei der BS GmbH und deren Lizenzgebern.

b) Gegenstand des Vertrags ist die Software in der bei Vertragsschluss herausgegebenen Version. Eine detaillierte Funktionsbeschreibung der erworbenen Software ist auf Anfrage oder im Internet unter www.business-software.at auf den Informationsseiten bezüglich des konkreten Produktes als Bestandteil des Produktdatenblattes oder ähnlicher Dokumente erhältlich.

c) Die Leistung der BS GmbH beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Software, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden. Für die Beschaffung derartiger Programmweiterungen oder -änderungen, einschließlich Anpassungen der Software an geänderte rechtliche Bestimmungen, ist der Anwender verantwortlich. Die BS GmbH bietet entsprechende Leistungen im Rahmen separat abzuschließender Wartungsverträge an.

d) Die BS GmbH behält sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder (i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder (ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder (iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.

e) Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein.

2. Nutzungs- und Verwertungsrechte des Anwenders

2.1

a) Dem Anwender wird durch diese Vereinbarung das Recht eingeräumt, bestimmten menschlichen Benutzern (im Folgenden: Benutzer) Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl an menschlichen Nutzern („User-CAL“) zuzuweisen und die Software für den Anwender durch die Benutzer nutzen zu lassen. Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch die BS GmbH

(i) in der Software durch die Eintragung des Benutzers in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder

(ii) durch die Mitteilung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung an BS GmbH; oder

(iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder

(iv) gemäß der von der BS GmbH in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Der BS GmbH ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Anwender vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Benutzer dürfen die Software auf einer beliebigen Anzahl an Geräten (PC, Tablett-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Geräts erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Benutzer zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Anwender darf die Zuweisung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d.h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung) aufgeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Zuweisung ändern, wenn

(i) der Benutzer Arbeitnehmer des Anwenders ist und

(1) der Benutzer auf Grund Urlaubs nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer des Urlaubs; oder

(2) der Benutzer auf Grund Krankheit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Krankheit; oder

(3) die Zuweisung zur Nutzung durch den

neu zugewiesenen Benutzer zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Test- oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf den vorher zugewiesenen Benutzer vorgenommen wird.

(ii) die bezeichnete Person in einem Dienst- und/oder Werkverhältnis zum Anwender stand, welches beendet wurde und der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Benutzers zur Software sicher zu sperren.

b) Dem Anwender wird durch diese Vereinbarung das Recht eingeräumt, Nutzungsrechte bestimmten Vorrichtungen (z.B. PC, Tablett-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, so dass die menschlichen Nutzer des jeweiligen Geräts die Software mittels des bestimmten Geräts für den Anwender nutzen dürfen („Device-CAL“). Pro Gerät darf jeweils nur ein menschlicher Nutzer die Software nutzen, die Identität des menschlichen Nutzers ist beliebig. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung der BS GmbH

(i) in der Software durch die Eintragung des Gerätes in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder

(ii) durch die Mitteilung des Geräts, der Zuweisung des Nutzungsrechts an das Gerät und des Datums der Zuweisung an BS GmbH; oder

(iii) durch die Aufzeichnung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder

(iv) gemäß der von BS GmbH in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Im Rahmen dieser Zuweisung muss das Gerät durch geeignete Angaben so konkretisiert erfasst werden, dass eine Unterscheidung zu anderen Geräten zweifelsfrei möglich ist. Der Anwender darf die Gerätezuordnung ändern, wenn der An-

EINZELLIZENZBEDINGUNGEN

Software-Lizenzvertrag (Kauf) für Lizenzanwender von Sage Softwareprodukten



wender die Nutzung der Software mittels des Geräts auf unbestimmte Zeit aufgeben und durch das neu zugewiesene Gerät auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Gerätezuordnung ändern, wenn

- (i) ein Gerät auf Grund eines Defekts dauerhaft nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann; oder
 - (ii) wenn ein Gerät auf Grund eines Defekts für die Dauer einer Reparatur nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann für die Dauer der Reparatur; oder
 - (iii) wenn ein Gerät dauerhaft für den Anwender verloren geht oder gestohlen wurde.
- c) Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen eigens entwickelten Client-Software erlaubt. Ein Benutzer kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software der BS GmbH und weitere Dritt-Software-Lösungen verwenden, mittels derer der Benutzer die hier lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der hier lizenzierten Software durch den Benutzer darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Benutzer ohne die Dritt-Software-Lösung nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Software der BS GmbH. Die gesetzlichen Rechte oder von BS GmbH gesondert eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf einer Third-Party-Lizenz der BS GmbH. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.
- d) Bereits von der BS GmbH dem Anwender vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumte Nutzungsrechte bleiben vorbehaltlich der Bestimmung unter folgendem Absatz unberührt. Aus technischen Gründen ist ein Mischbetrieb der Software unter Verwendung von Nutzungsrechten bestehend aus User-CALs und Device-CALs nicht möglich. Wenn der Anwender User-CALs und Device-CALs zur Nutzung in der Software hinzufügt, verzichtet der Anwender gegenüber BS GmbH auf die vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumten Nutzungsrechte. Die BS GmbH räumt dem Anwender aufschiebend bedingt durch den wirksamen Verzicht gemäß der vorstehenden Regelung für jedes Nutzungsrecht, das die Nutzung der Software mittels eines BS GmbH Client-Programms ermöglichte, eine User-CAL gemäß den vorstehenden Bestimmungen ein.

2.2 Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene (Beteiligungsverhältnis ab 50 %) zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender der BS GmbH die nutzenden ver-

bundenen Unternehmen angezeigt hat. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber der BS GmbH ein.

2.3 Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien der Software ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von der BS GmbH freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

2.4 Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen (iSd Punkt 2.2) gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor der BS GmbH angezeigt wurde. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet. Der Anwender ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens der BS GmbH berechtigt, die Software durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.

2.5 Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an die BS GmbH zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß den Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Die BS GmbH behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.

2.6 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn die BS GmbH die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.

2.7 Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/ oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.

2.8 Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/ oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.

2.9 Die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die

BS GmbH erfolgen.

2.10 Der Anwender ist berechtigt, die vollständige Software einschließlich Anwenderdokumentation unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte innerhalb der Republik Österreich an Endanwender weiter zu veräußern. Die Berechtigung erstreckt sich nicht auf Kopien der Software oder von Teilen derselben. Die Wirksamkeit der Übertragung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anwender der BS GmbH die Übertragung anzeigt und sich der neue Nutzer bei der BS GmbH als solcher registrieren lässt. Der Dritte hat sich gegenüber der BS GmbH mit den Lizenzbedingungen der BS GmbH einverstanden zu erklären, und der Anwender hat ihm diesen Lizenzvertrag zu übergeben. Mit der Übergabe der Software erwirbt der Dritte die Nutzungsrechte nach diesem Vertrag und tritt damit an die Stelle des Anwenders. Gleichzeitig erlöschen alle dem Anwender in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der Software. Der Anwender ist verpflichtet, sämtliche bei ihm verbliebenen Kopien der Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.

2.11 Die unter dieser Ziffer genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er den Kaufpreis vollständig entrichtet hat und sich vor der ersten Nutzung der Software telefonisch oder auch schriftlich unter der unten aufgeführten Adresse bei der BS GmbH als Endkunde registrieren lässt, sofern der Anwender noch nicht bei der BS GmbH registriert ist.

2.12 Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten vollständig mitzuteilen:

- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat
- postalische Anschrift
- Telefonnummer und Telefaxnummer, E-Mailadresse
- Branche und Anzahl der Mitarbeiter
- Software-Produkt zuzüglich zusätzlich erworbener Module und Anzahl der erworbenen Clients sowie die Lizenznummer des Produktes.

2.13 Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die vereinbarten Dokumententypen, die Anzahl an von Abrechnungen betroffenen Mitarbeitern (einschließlich ehemaligen Mitarbeitern), Anzahl von Ausschreibungen, Anzahl von Reisenden, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Übermittlungen an Behörden oder Dritte oder Anzahl von Elementen, die der Preisbestimmung der BS GmbH gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit BS GmbH diese gegenüber dem Anwender

EINZELLIZENZBEDINGUNGEN

Software-Lizenzvertrag (Kauf) für Lizenzanwender von Sage Softwareprodukten

der offen gelegt hat. Die Bestimmung in Ziffer 2.1. dieser Bedingungen bleiben unberührt.

2.14 Der Anwender ist verpflichtet, der BS GmbH unverzüglich Änderungen des Umfangs der Inanspruchnahme der Funktionen der Software mitzuteilen, wenn die Nutzung den vereinbarten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt.

2.15 Die BS GmbH ist berechtigt, im Falle einer die vereinbarte oder erlaubte Nutzung übersteigende Nutzung der Funktionen der Software die Entgelte für die übersteigende Nutzung von dem Anwender gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlangen. Verlangt die BS GmbH die Entgelte nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Anwenders als von Anfang an genehmigt.

3. Gewährleistung

3.1 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.

3.2 Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Die BS GmbH gewährleistet, dass die Software mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt.

3.3 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der von der BS GmbH ausgelieferten Version. Fehler an der Software, die auf nachträgliche Eingriffe des Anwenders zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Anwenders oder Drittprodukten.

3.4 Der Anwender hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

3.5 Offensichtliche Mängel hat der Anwender unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung der aufgetretenen Symptome beizufügen.

3.6 Die BS GmbH wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. Die BS GmbH ist berechtigt Änderungen an der Software vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.

3.7 Der Anwender unterstützt die BS GmbH bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann die BS GmbH den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen soweit (i) der Anwender das Nicht-

Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und (ii) die von Papierausdrucken oder Systembeschreibungen der BS GmbH erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.

3.8 Die BS GmbH haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Software keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender ist verpflichtet, der BS GmbH unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Software geltend machen. Er wird außerdem der BS GmbH auf Wunsch der BS GmbH und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet die BS GmbH im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Die BS GmbH ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Software auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Software.

3.9 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 4 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.

4. Haftung der BS GmbH

4.1 Die BS GmbH haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der BS GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die BS GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

4.2 Für sonstige schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die BS GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet die BS GmbH im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

4.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

4.4 Soweit die BS GmbH nach Ziffer 4.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der BS GmbH beschränkt.

4.5 BS GmbH haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

4.6 Die Regelungen dieser Ziffer 4. gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der BS GmbH.

4.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Außerordentliches Auflösungsrecht

Die BS GmbH ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag bei schwerwiegender Missachtung ihrer Urheberrechte an der Software durch den Anwender aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen und zu beenden. Mit Zugang der Auflösung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte

des Anwenders. Die Software ist zurückzugeben und alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten.

6. Nutzung von Kundendaten

Die BS GmbH wird die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

7.2 Der Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen ist der Sitz der BS GmbH.

7.3 Es gilt das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.

7.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Klagenfurt. Die BS GmbH ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

7.5 Zusätzlich zu diesem Lizenzvertrag gelten die AGB der BS GmbH in der aktuellen Version.